

Bericht des Landes Wien gemäß § 5 Abs. 2 HeUZG

Das Land Wien hat folgende Zweckzuschüsse gemäß Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2024 und 2025 zur Beibehaltung der Förderung für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung (Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetz – HeUZG) erhalten:

- Zweckzuschuss 2024: EUR 10.848.237,00
- Zweckzuschuss 2025: EUR 10.920.485,81

Die Verwendung der Zweckzuschüsse für das Jahr 2024 und 2025 erfolgte ausschließlich zur Finanzierung der Förderungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG. Konkret wurden die Zweckzuschüsse für folgende Förderungen des Landes Wien verwendet:

Die in den Jahren 2024 und 2025 für die thermisch-energetischen Sanierung sowie den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen gewährte Förderung überstieg bei weitem die gewährte Summe an Zweckzuschüssen des Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetzes.

So wurden alleine im Jahr 2024 81 Zusicherungen für die großvolumige thermisch-energetische Sanierung mit einem Förderungsbetrag in der Höhe von EUR 36.904.390,00 sowie 40 Zusicherungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen mit einem Förderungsbetrag in der Höhe von EUR 4.479.349,45 vergeben.

Im Jahr 2025 wurden 128 Zusicherungen für die großvolumige thermisch-energetische Sanierung mit einem Förderungsbetrag in der Höhe von EUR 45.444.385 sowie 87 Zusicherungen für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen mit einem Förderungsbetrag in der Höhe von EUR 27.844.549,50 vergeben.

Die jeweiligen aus diesen Zusicherungen resultierenden Auszahlungen wurden (anteilmäßig) aus den gewährten Mitteln des Heizungsumstiegs-Zweckzuschussgesetzes finanziert. Als Rechtsgrundlage für die angeführten Förderungen dienen die §§ 6 und 7 der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024, LGBI. für Wien Nr 15/2024 idgF.

Die Voraussetzung für die Gewährung des Zweckzuschusses gemäß § 3 HeUZG, dass das Land die mit Stichtag vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2025 vorgesehenen Fördersätze für Zwecke der thermisch-energetischen Sanierung und für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen im Sinne des § 6 Abs. 2f Z 1b UFG gegenüber dem Jahr 2023 nicht verringert hat, wurde dadurch erfüllt, dass im einschlägigen Beobachtungszeitraum keine Novellen der einschlägigen Rechtsgrundlage (Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024) erlassen wurden, die eine Verringerung der Sanierungsförderung mit sich bringen würden. Vielmehr wurde durch die Neuerlassung der Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024 ein zielgerichteter und treffsicherer Rahmen für den Weg zu einer klimaneutralen Stadt durch einen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen geschaffen, der durchwegs von höheren Fördersätzen gekennzeichnet ist.

Für das Amt der Wiener Landesregierung

Wien, 9. Juni 2026

Ort, Datum



Mag.^a Neuber, Dienststellenleiterin MA 50